

Bundesministerium für Finanzen Hintere Zollamtsstraße 2b 1030 Wien e-Recht@bmf.gv.at Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
90-01-(2015-0244)

bearbeitet von:
Philipp Steinbrunner 89995
elektronisch erreichbar:
philipp.steinbrunner@staedtebund.gv.at

Wien, 4. März 2015
Abstufung Wirkungsorientierte
Folgenabschätzung (Änderung der
WFAFinAV, WFA-EU-MV sowie der
Vorhabensverordnung); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die mit Schreiben des BMF vom 23.2.2015 (GZ. BMF-111102/0003-II/3/2015) übermittelten WFA-Light, 1. WFA-FinAV-Novelle übermittelt der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme.

Grundsätzliches:

Für fiskalpolitische Vorhaben des Bundes werden mithilfe der WFA die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinde, Sozialversicherungsträger) abgebildet. Gleichzeitig dient sie somit als Grundlage für finanzwissenschaftliche Entscheidungen. Mit der WFA-light soll die Durchführung dieser Kosten-Nutzen-Analyse erleichtert werden. Im Allgemeinen ist der Vorschlag der Vereinfachung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu begrüßen, weil damit Bürokratie-, Analyse- und Rechercheaufwände eingeschränkt werden können, denn die WFA-light verzichtet auf umfassende Quantifizierungen und tabellarische Darstellungen der finanziellen Auswirkungen.



Zu den einzelnen Bestimmungen:

Ad § 7 Abs. 1:

Als positiv anzusehen ist der Zweck des Abbaus des bürokratischen Aufwandes, jedoch sollte die Betragsgrenze, ab der die WFA-light genutzt werden darf, weiter nach unten angepasst werden, um kleinere Gemeinden und Städten nicht zu benachteiligen. Entsprechend der vorgeschlagenen Vereinfachung werden die finanziellen Auswirkungen auf deren Haushalte nur mehr inexakter dargestellt.

Ad § 7 Abs. 2:

Da in der vereinfachten Darstellung zumindest die jährlichen oder die über den Darstellungszeitraum summierten Beträge nach den angeführten Kategorien gegliedert anzuführen sind, liegt nahe, dass die Genauigkeit der Schätzungen deutlich darunter leidet.

Ad § 13 Abs. 1:

Dass die Kosten der Evaluierungen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Nutzen zu stehen haben, ist grundsätzlich zuzustimmen, jedoch ist darauf aufmerksam zu machen, dass eine Konzentration auf Vorhaben mit außerordentlichen finanziellen Auswirkungen nicht zwangsweise die Effizienz der öffentlichen Haushalte erhöht, da die anderen Projekte hinsichtlich ihrer Effektivität nicht evaluiert werden. Denn eine interne Evaluierung ist nur dann obligatorisch durchzuführen, wenn die finanziellen Auswirkungen gemäß Ergebnisdarstellung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung unsaldiert die Betragsgrenze von 20 Mio. Euro bezogen auf die ersten 5 Finanzjahre übersteigen oder langfristige finanzielle Auswirkungen gemäß §9 vorliegen. Auch ist sie bei Förderungen iSd Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln anzuwenden. Somit beraubt man sich der Möglichkeit, potenzielle Ineffizienzen "kleinerer Projekte" aufzudecken.

Ad § 14 Abs. 1:

Die Bestimmungen gelten als Grundlage im Sinne des Bund-Länder Konsultationsmechanismuses und sind einvernehmlich mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften zu erarbeiten. Lt. Art 1 (4) der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen eine **Frist von 4 Wochen zur Begutachtung** einzuräumen, was aber in der Praxis nur



unzureichend Verwirklichung findet. Der Österreichische Städtebund fordert daher, dem verstärkt nachzukommen.

Abschließendes:

Die vorgeschlagene WFA-light bewirke zwar eine Verwaltungsvereinfachung, jedoch zulasten der Genauigkeit der geschätzten finanziellen Auswirkungen. Außerdem benachteiligt sie kleinere Städte und Gemeinden, da die Effekte auf ihre Haushalte nur unzureichend abgeschätzt werden. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass potenzielle Ineffizienzen öffentlicher Projekte aufgrund der eingeschränkten internen Evaluierung übersehen werden, was dem Ziele der staatsinternen Effizienz widerspricht.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS Generalsekretär